

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 11.05.1992 (Nds. GVBl. S. 330, 683) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Samtgemeinde Isenbüttel obliegt die Aufgabe der Straßenreinigung nach § 52 NStrG.
- (2) Die Samtgemeinde Isenbüttel überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach dieser Satzung auf die Eigentümer der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (3) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§§ 3, 4 Abs. 1, § 52 Abs. 2 NStrG).

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen und Wegen angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Seitenstreifen, Parkstreifen, Grünstreifen und Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den in Absatz 1 bezeichneten Straßenteilen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3, wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht an Dritte**

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

**§ 4**  
**Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung**

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den Vorschriften der **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel**.

**§ 5**  
**Ermächtigung bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen**

(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(2) Der Rat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

**§ 6**  
**Eigentum am Kehricht**

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in den Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Verkündigungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel in Kraft.

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 26.05.1975 mit Satzungsänderungen vom 12.06.1979, 26.08.1982, 20.02.1997 und 12.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Satzung tritt spätestens am 30.06.2035 außer Kraft.

Isenbüttel, 26.09.2024  
Der Samtgemeindebürgermeister

  
Gaus